

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Allstedt für
das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des §§ 100 und 102 i.V.m. § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 23.05.2016 nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf		9.212.329 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		9.581.066 Euro
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		8.829.011 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		8.798.439 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		1.353.500 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		1.315.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		76.456 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die zukünftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 514.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Ortsteil	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Allstedt, Beyernaumburg, Emseloh, Holdenstedt, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Pölsfeld, Winkel, Wolfersstedt	350	360	350
OT Katharinenrieth	300	300	300
OT Sotterhausen	300	300	350

§ 6

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei den einzelnen Produktsachkonten sind im Sinne des § 103 Abs. 2 KVG LSA als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

1. Ausfertigung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende durch den Stadtrat am beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit ausgefertigt.

Allstedt, den 28.06.2016

Richter
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist genehmigungspflichtig. Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen nach Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung in der Zeit vom 18.07.2016 bis 29.07.2016 zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Allstedt, Forststraße 9, in der Abteilung Finanzen öffentlich aus.

Allstedt, 04.07.2016

Richter
Bürgermeister

Siegel